

alterne ist wohl zu unterscheiden von den weiterhin erwähnten aus der ersten Klasse der *agentes* hervorgehenden *principes* der Ober- und Mittelbeamten, welche diesen Titel nur in Beziehung auf das *Officium* führen, dem sie beigeordnet werden, während sie in Beziehung auf die *schola agentium* nichts sind als *ducenarii*, das heisst Agenten erster Klasse. Dies bezeichnet eben der Beisatz: in der technischen Sprache dieser Zeit heissen die dem eigenen *Officium* des Oberbeamten angehörigen Subalternen, im Gegensatz der von anderen Stellen ressortirenden, *cardinales*. Von den fünf *magistri militum* des Orients haben im Gegensatz zu den dreien, deren *Officium* aus abcommandirten Mannschaften zusammengesetzt wird, die beiden andern einen eigenen *Princeps* und so weiter, ein *officium cardinale*<sup>1</sup>. Die dem eigenen Sprengel angehörigen Geistlichen werden von denen anderer Sprengel durch dasselbe Beiwort unterschieden, in Beziehung auf den römischen Bischof zum Beispiel die Geistlichen der römischen Kirchen *presbyteri cardinales* und *diaconi cardinales* genannt<sup>2</sup>.

Theoderich hat aber den römischen *agens in rebus* nicht bloss sich angeeignet, sondern die Institution auch auf die Gothen erstreckt. Der *comitiacus* seiner Erlasse zwar ist immer ein Römer; aber zuweilen daneben und dann an erster Stelle<sup>3</sup>, häufiger allein tritt ein anderer Subalternbeamter auf, gothisch bezeichnet als *saio* und ohne Ausnahme gothischer Nationalität. Welche germanische Institution dabei zu Grunde liegt, muss dahingestellt bleiben; wie uns dieser *Saio* entgegentritt, ist er einfach der *agens in rebus* gegenüber den Unterthanen gothischen Rechts<sup>4</sup>. Wie die Soldateneigenschaft bei dem *agens in rebus* schon durch die Nationalität ausgeschlossen wird, so kommt sie auch dem *Saio* nicht zu<sup>5</sup>; aber der Sache nach tritt der *agens* wesentlich als Soldat auf<sup>6</sup> und dasselbe gilt

---

1) Die Not. Dign. drückt den Gegensatz in der Weise aus, dass das *officium magisteriae potestatis* dort *cardinale habetur*, hier *in numeris militat et in officio deputatur*. 2) Gothofred zum C. Th. 12, 6, 7. Ewald zu Gregors Brief 1, 77. 3) In den schon angeführten Schreiben 8, 27: *Dumerit saioni et Florentiano viro devoto comitiaco* und 3, 20: *Triuilae saioni et Ferrocincto apparitori*. 4) Damit ist nicht im Widerspruch, dass der *Saio* auch gegen Römer verwendet werden kann (var. 2, 13. 8, 24). 5) 9, 2: *circa saionum et militantium molestias*. Dass dem *Saio* für pflichtwidriges Verhalten die Entziehung des Donativs gedroht wird (7, 42), beruht darauf, dass dies jeder dienstfähige Gothe erhält; als Aufgebot zum effectiven Dienst ist die Anstellung als *Saio* schwerlich betrachtet worden. 6) Deutlicher als die Verordnung C. Th. 6, 35, 3 und dazu Gothofredus zeigt dies die den militärischen Ordnungen dieser Epoche völlig entsprechende Gliederung des Körpers der Agenten (S. 469 A. 8). Daher hat auch der *princeps* der *agentes in rebus* das Recht einen *domesticus* zu halten (C. Th. 6, 28, 8).